EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Die Zukunft der lebenslangen Freiheitsstrafe vor dem Hintergrund neuer empirischer Befunde zu den Tötungsdelikten

Tagung BAGÄP in Würzburg

am 20. April 2017

Prof. Dr. Jörg Kinzig

Gliederung

I. Einleitung
II. Rechtsvergleichende Überlegungen – international-rechtliche Vorgaben
III. Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundes-verfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe
IV. Empirische Befunde
V. Zwischenfazit: zugleich Basis weiterer Überlegungen
VI. Die neuralgischen Punkte der lebenslangen Freiheitsstrafe
VII. Fazit: zugleich zehn Eckpunkte einer möglichen Reform
VIII. Nachtrag: neuester Stand der Reform

Gliederung

I. **Einleitung**
II. Rechtsvergleichende Überlegungen – international-rechtliche Vorgaben
III. Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundes-verfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe
IV. Empirische Befunde
V. Zwischenfazit: zugleich Basis weiterer Überlegungen
VI. Die neuralgischen Punkte der lebenslangen Freiheitsstrafe
VII. Fazit: zugleich zehn Eckpunkte einer möglichen Reform
VIII. Nachtrag: neuester Stand der Reform

§ 211 StGB Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechts-triebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

I. Einleitung

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

§ 211 StGB Mord

(1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Mörder ist, wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

einen Menschen tötet.

Probleme:

- Terminologie des Nationalsozialismus („der Mörder“)
- Anordnung zwingend lebenslanger Freiheitsstrafe
- Einzelne Mordmerkmale („Heimtücke“ [Stichwort: „Haustyrannenmord“]; „niedrige Beweggründe“)

§ 57a StGB Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen. …

(2) – (4) (…)

I. Einleitung

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

§ 57a StGB Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen. …

(2) – (4) (…)

Probleme:

- Wann liegt eine „besondere Schwere der Schuld“ vor?
- Wer bestimmt in welchem Verfahren zu welchem Zeitpunkt darüber?
- Wie erfolgt die Umrechnung dieses Merkmals in eine bestimmte zeitliche Grenze?

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Wesentliche zukünftige Handlungsoptionen des Gesetzgebers für die Reaktion auf einen Mord

Tatbestandsseite		Rechtsfolgenseite	Vorschlag
qualifiz. Merkmale	→	**zwingend lebensl. FS**	geltendes Recht
	→	**zwingend lebensl. FS,** aber Flexibilisierung durch Regelbeispiele	Eser 1980

Wesentliche zukünftige Handlungsoptionen des Gesetzgebers für die Reaktion auf einen Mord

Tatbestandsseite		Rechtsfolgenseite	Vorschlag
qualifiz. Merkmale	→	**zwingend lebensl. FS**	geltendes Recht
	→	**zwingend lebensl. FS,** aber Flexibilisierung durch Regelbeispiele	Eser 1980
	→	**fakultativ lebensl. FS** mit Regelbeispielen	AE-Leben 2008
	→	**fakultativ lebensl. FS** bei freiem Ermessen	DAV 2014

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Wesentliche zukünftige Handlungsoptionen des Gesetzgebers für die Reaktion auf einen Mord

Tatbestandsseite		Rechtsfolgenseite	Vorschlag
qualifiz. Merkmale	→	**zwingend lebensl. FS**	geltendes Recht
	→	**zwingend lebensl. FS,** aber Flexibilisierung durch Regelbeispiele	Eser 1980
	→	**fakultativ lebensl. FS** mit Regelbeispielen	AE-Leben 2008
	→	**fakultativ lebensl. FS** bei freiem Ermessen	DAV 2014
	→	nur **zeitige FS** ≤ 15 J.	Strafvertdgervereinig. 2014/ H.-M. Weber 1999
	→	**zeitige FS** von 15 – 30 J.	T. Walter 2014

Gliederung

I. Einleitung

II. Rechtsvergleichende Überlegungen – international-rechtliche Vorgaben

III. Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundes-verfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe

IV. Empirische Befunde

V. Zwischenfazit: zugleich Basis weiterer Überlegungen

VI. Die neuralgischen Punkte der lebenslangen Freiheitsstrafe

VII. Fazit: zugleich zehn Eckpunkte einer möglichen Reform

VIII. Nachtrag: neuester Stand der Reform

Zwei Optionen des internationalen Umgangs mit der lebenslangen Freiheitsstrafe

- Lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft → Andorra, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Montenegro, Norwegen, Portugal, San Marino, Serbien und Spanien; aber erhöhte zeitige Freiheitsstrafen

Zwei Optionen des internationalen Umgangs mit der lebenslangen Freiheitsstrafe

- Lebenslange Freiheitsstrafe abgeschafft → Andorra, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Montenegro, Norwegen, Portugal, San Marino, Serbien und Spanien; aber erhöhte zeitige Freiheitsstrafen

Tabelle: Mindestverbüßungsdauer bei lebenslänglicher Freiheitsstrafe in europäischen Ländern nach Angaben des EGMR

< 15 Jahre	15 Jahre	> 15 bis ≤ 20 Jahre	> 20 bis ≤ 25 Jahre	> 25 Jahre
Dänemark (12)	Belgien (15)	Armenien (20)	Albanien (25)	Estland (30)
Finnland (12)	Deutschland (15)	Bulgarien (20)	Aserbaidschan (25)	Italien (26)
Irland (7)	Liechtenstein (15)	Frankreich (18)	Georgien (25)	Moldawien (30)
Schweden (10)	Luxemburg (15)	Griechenland (20)	Lettland (25)	
Zypern (12)	Makedonien (15)	Rumänien (20)	Polen (25)	
	Monaco (15)	Tschechien (20)	Russland (25)	
	Österreich (15)	Ungarn (20)	Slowakei (25)	
	Schweiz (15)		Slowenien (25)	
			Türkei (24)	

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Gliederung

I. Einleitung
II. Rechtsvergleichende Überlegungen – international-rechtliche Vorgaben
III. Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundes-verfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe
IV. Empirische Befunde
V. Zwischenfazit: zugleich Basis weiterer Überlegungen
VI. Die neuralgischen Punkte der lebenslangen Freiheitsstrafe
VII. Fazit: zugleich zehn Eckpunkte einer möglichen Reform
VIII. Nachtrag: neuester Stand der Reform

Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe

1. **Allgemein (insbes. BVerfGE 45, 187 sowie 117, 71):**
   An lebenslanger Freiheitsstrafe als auch an der Aussetzungsprozedur nach den §§ 57a, b StGB kann festgehalten werden;
   aber: „Non-liquet-Situation“ hinsichtlich möglicher Haftschäden;
   Kompensation durch „sinnvollen Behandlungsvollzug“ erforderlich;

Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe

1. **Allgemein (insbes. BVerfGE 45, 187 sowie 117, 71):**
   An lebenslanger Freiheitsstrafe als auch an der Aussetzungsprozedur nach den §§ 57a, b StGB kann festgehalten werden;
   aber: „Non-liquet-Situation“ hinsichtlich möglicher Haftschäden;
   Kompensation durch „sinnvollen Behandlungsvollzug“ erforderlich;

2. **Entscheidungen zur besonderen Schwere der Schuld (insbes. BVerfGE 61, 261 (1983), E 72, 105 (1986) sowie E 86, 288 (1992)):**
   Schwierigkeit, Fälle besonderer Schwere der Schuld in Extremfällen sowie konkrete Aussicht auf Entlassung miteinander zu vereinbaren; Verlagerung der Entscheidung über die Schwere der Schuld auf das erkennende Gericht; uneinheitliche Handhabung sowohl der Feststellung der besonderen Schwere der Schuld als auch der Umrechnung in eine Mindestverbüßungsdauer; Frage der Notwendigkeit der Festlegung einer zeitlichen Obergrenze für die Schuldschwere wird offengelassen.

Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe

3. **Entscheidungen zur Fortdauer (allein) aufgrund vermuteter Gefährlichkeit (insbes. BVerfGE 117, 71 (2006)):**
   Fortbestehende Gefährlichkeit kann zu einem Freiheitsentzug bis zum Lebensende führen; dies sei keine *„schuldunabhängige, vom Erfordernis der Schuldangemessenheit der Strafe nicht mehr gedeckte Strafvollstreckung“*; zu prüfen sei aber ein „privilegierter Vollzug“;
   auch neuere Arbeiten belegten keine zwingenden Haftschäden;
   aber: gesundheitliche Beeinträchtigungen auf Grund eines langjährigen Strafvollzuges seien auch nicht ausgeschlossen;
   prozedurale Vorgaben an die Prognoseentscheidung.

Gliederung

I. Einleitung
II. Rechtsvergleichende Überlegungen – international-rechtliche Vorgaben
III. Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundes-verfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe
IV. Empirische Befunde
V. Zwischenfazit: zugleich Basis weiterer Überlegungen
VI. Die neuralgischen Punkte der lebenslangen Freiheitsstrafe
VII. Fazit: zugleich zehn Eckpunkte einer möglichen Reform
VIII. Nachtrag: neuester Stand der Reform

IV. Empirische Befunde

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Schaubild 1: Anzahl aller vorsätzlichen Tötungsdelikte (1987-2015)

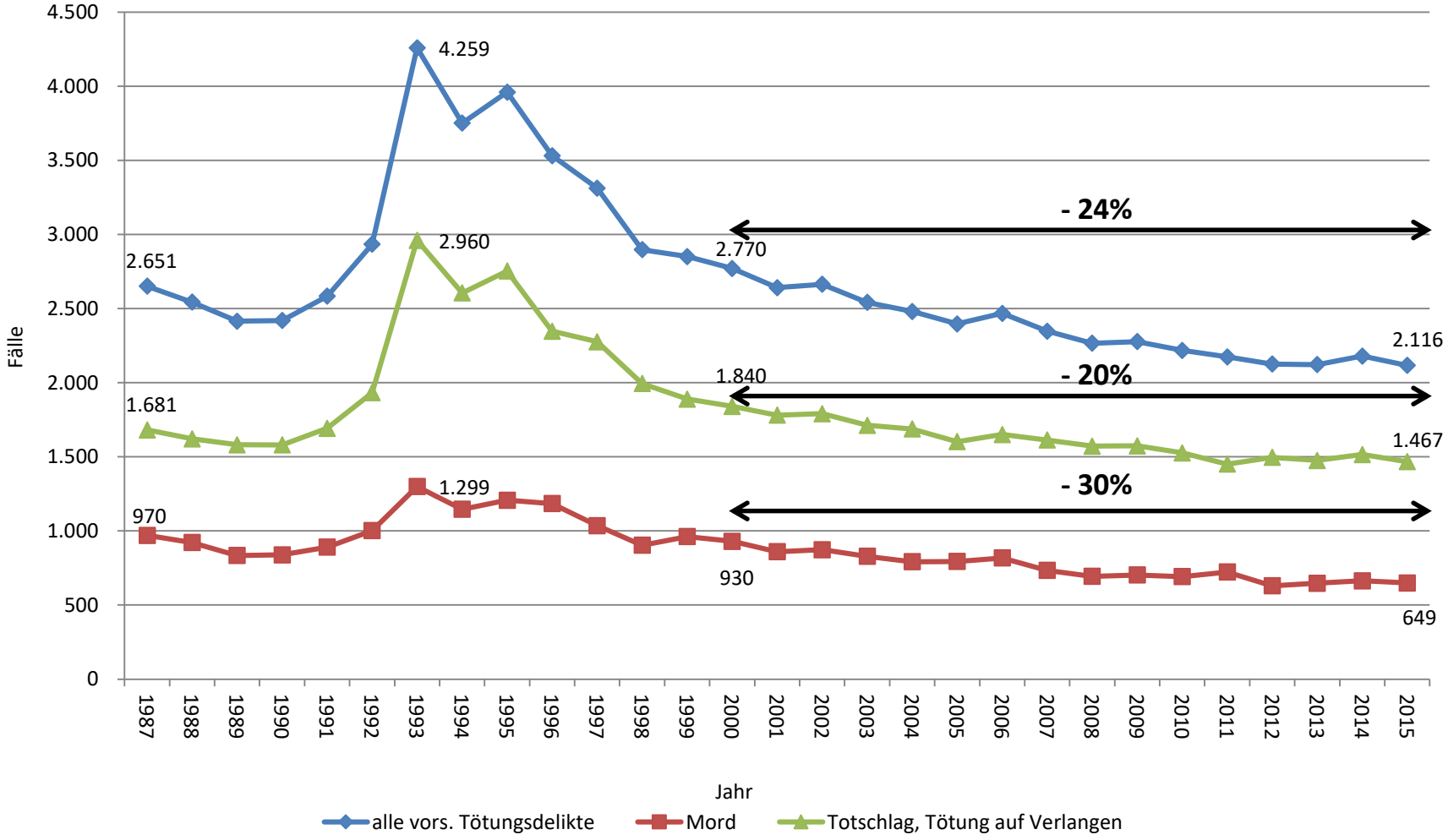

Quelle: PKS 2015, Zeitreihen - Fälle, 2 ff.;
1987-1990: alte Bundesländer; 1991-1992 alte Bundesländer (mit Gesamtberlin); ab 1993: gesamtes Bundesgebiet

IV. Empirische Befunde

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Schaubild 2: Häufigkeitszahl der Straftaten gegen das Leben, des Mordes und der übrigen vorsätzlichen Tötungen (1987 – 2015)

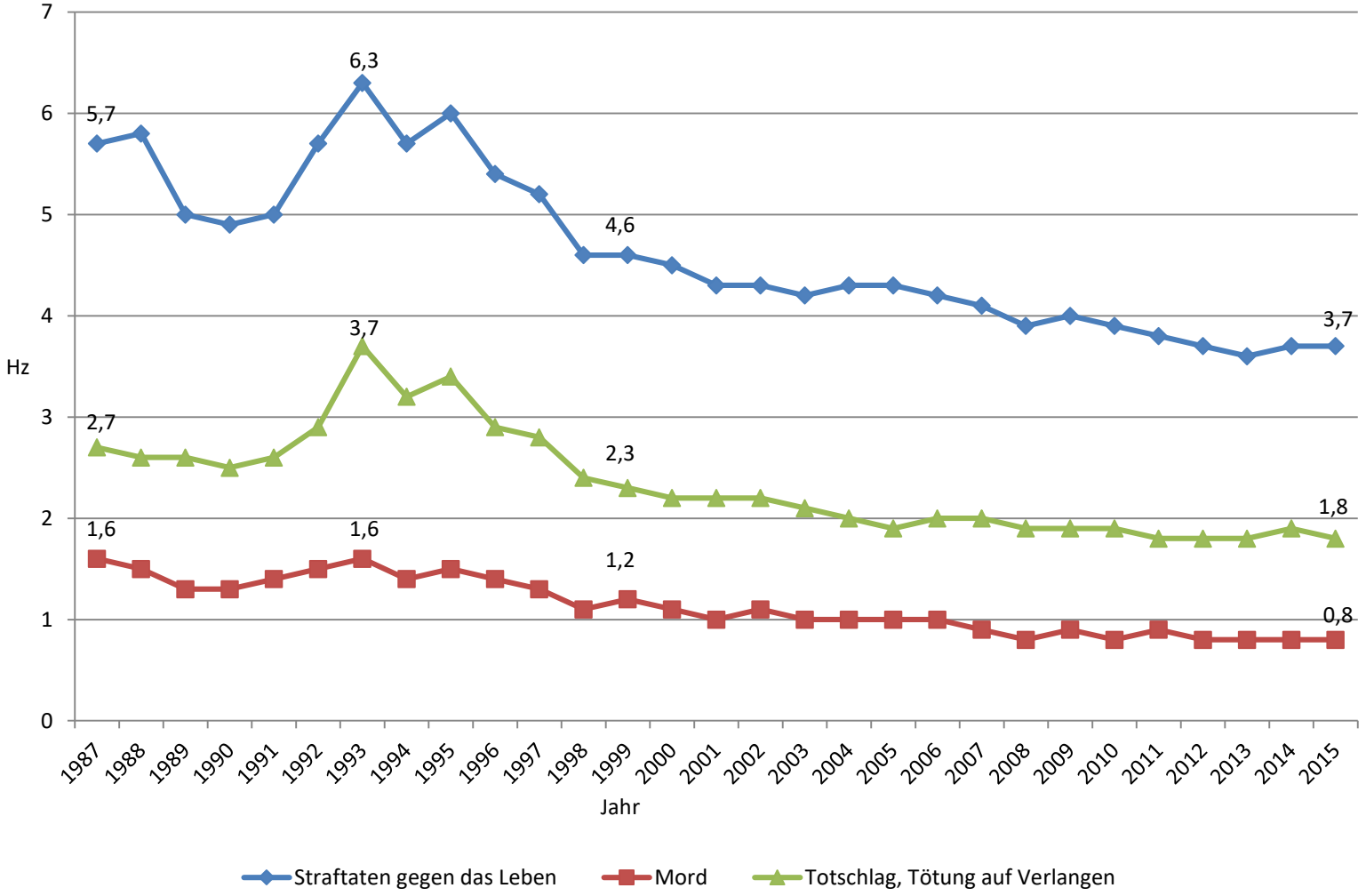

Quelle: PKS 2015, Zeitreihen - Fälle, 2 ff.

IV. Empirische Befunde

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Schaubild 3: Anzahl der Fälle von versuchtem und vollendeten Mord (1987-2015)

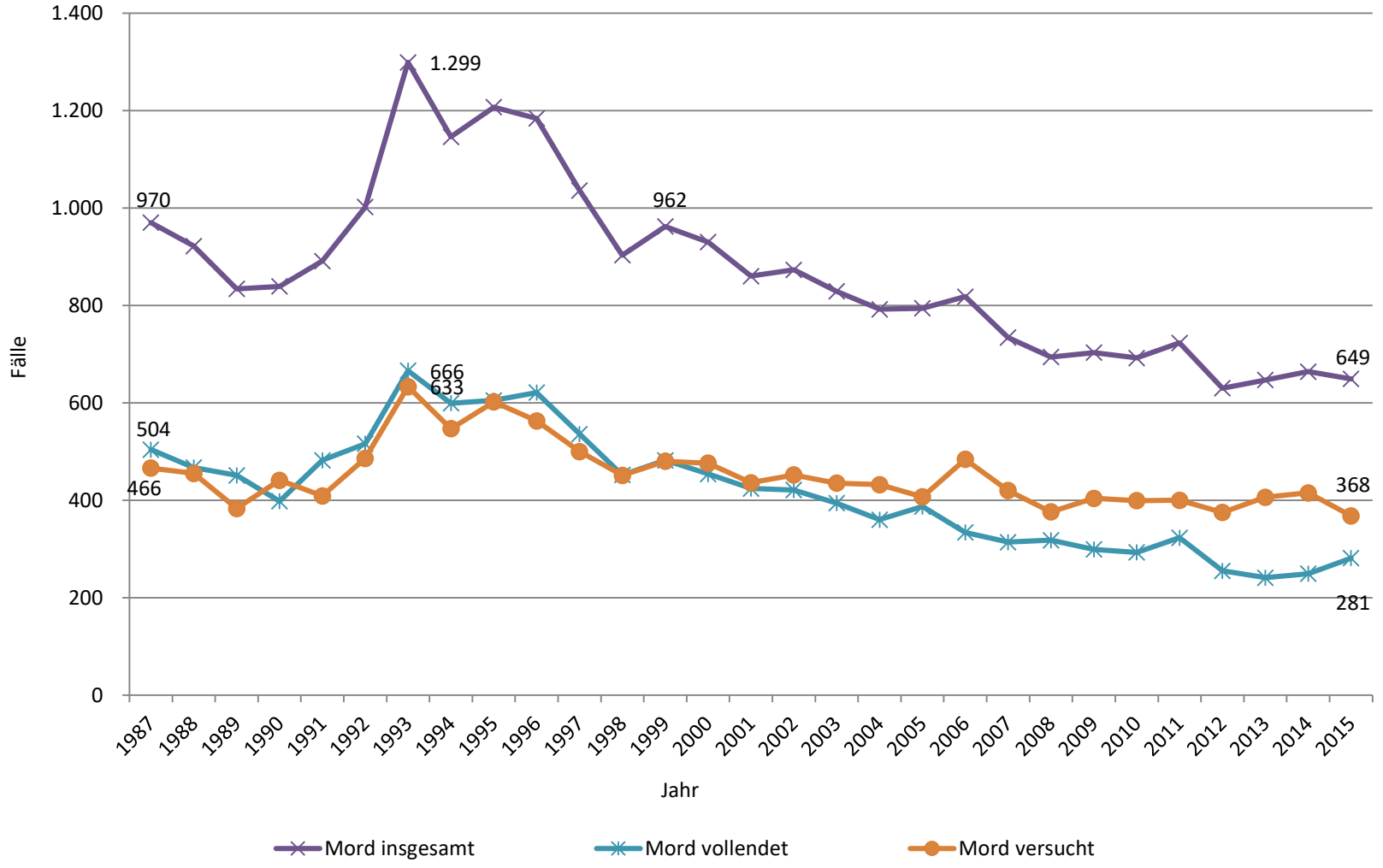

Quelle: PKS 2015, Zeitreihen - Fälle, 2 ff.

IV. Empirische Befunde

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Schaubild 4: Wegen Mord, Mordversuchs und Totschlags Verurteilte (2007-2015)

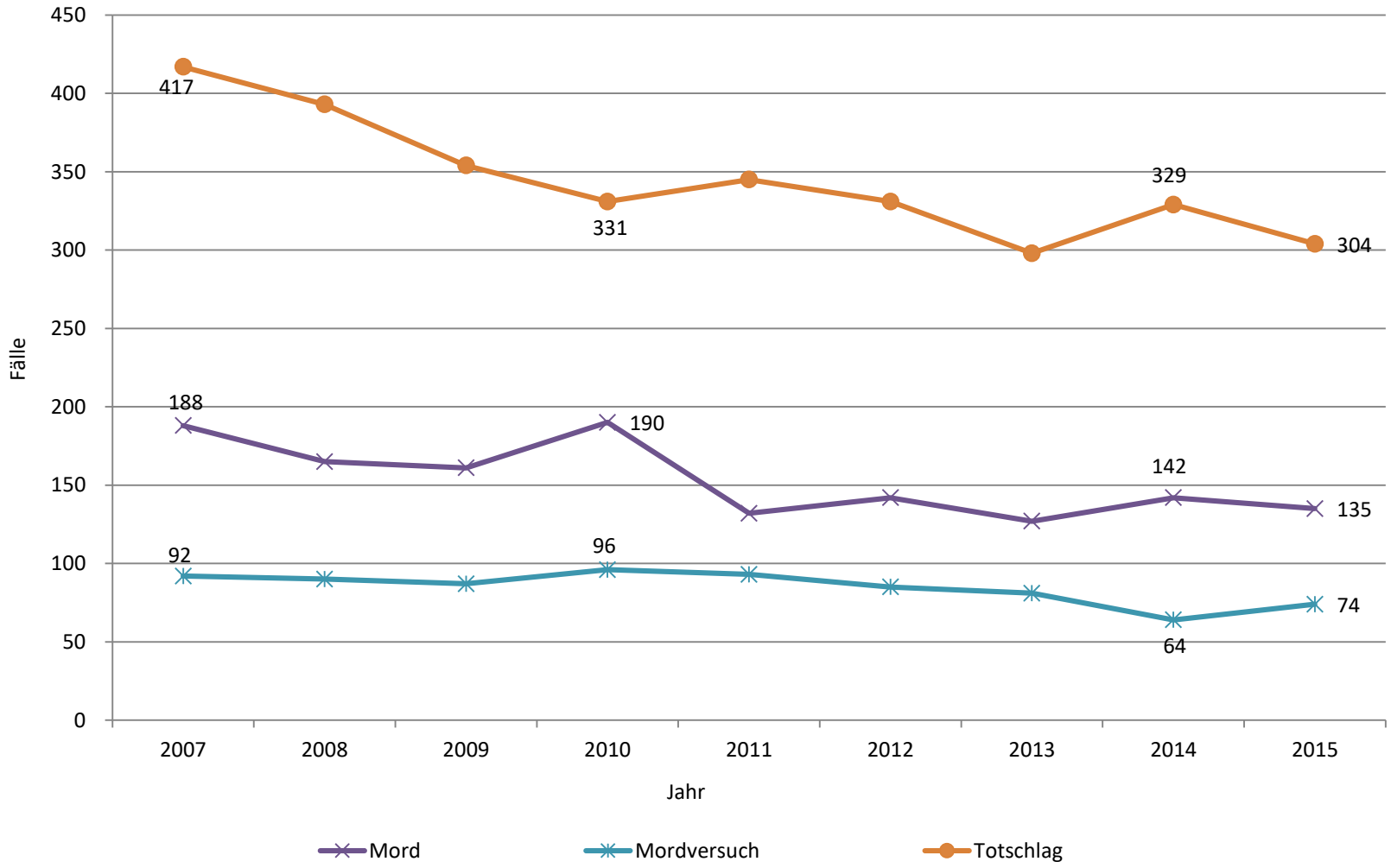

Quelle: Statistisches Bundesamt, Lange Reihen zur Strafverfolgungsstatistik

IV. Empirische Befunde

Schaubild 5: Verurteilungsquote wegen vollendeten Mordes (ohne Versuch) (in %) zu lebenslanger Freiheitsstrafe

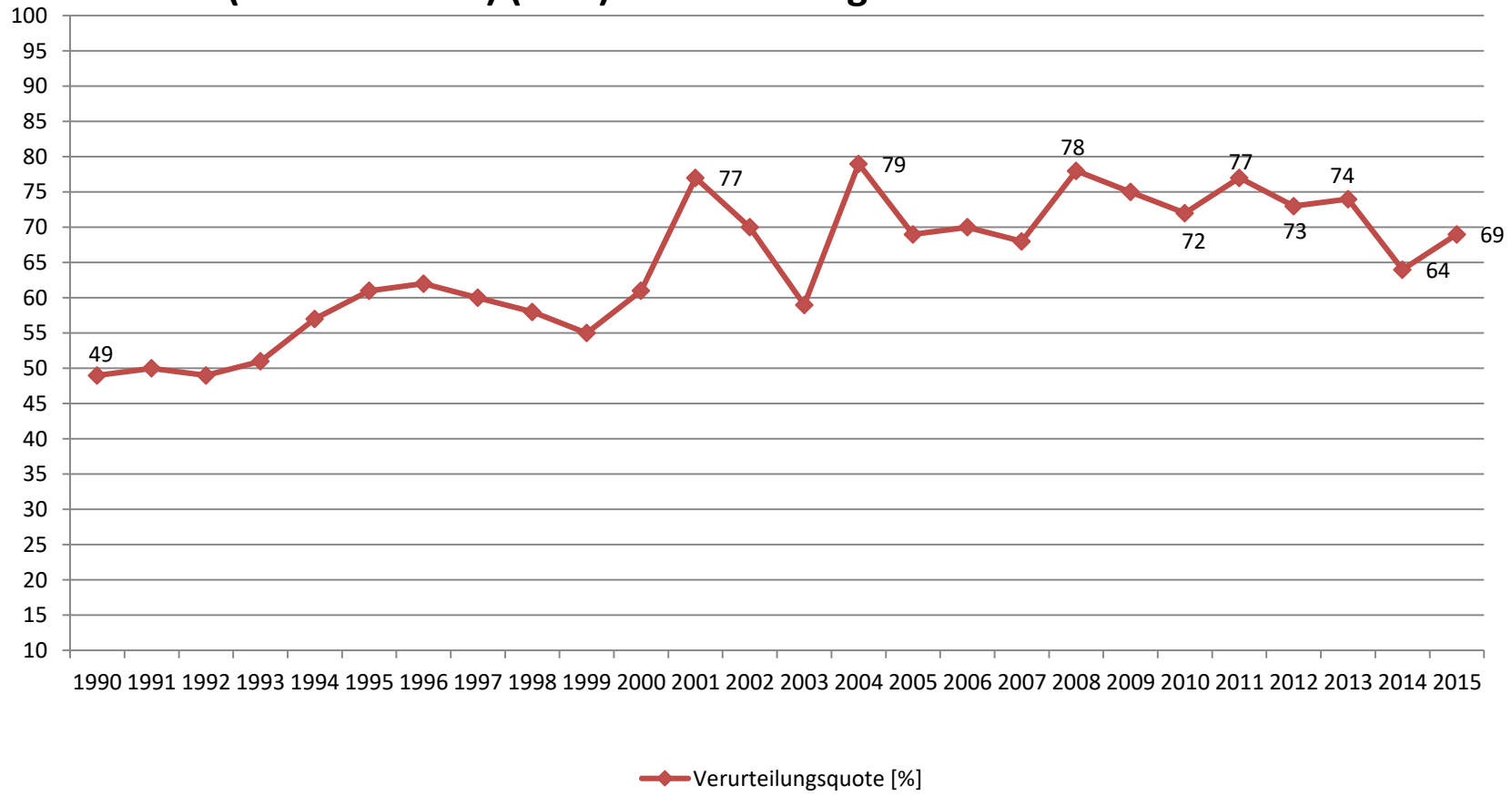

Quelle: für 1990 bis 2009: Kett-Straub, Die lebenslange Freiheitsstrafe, 2011, S. 75;
Zahlen ab 2010: Statistisches Bundesamt Fachserie 10 Reihe 3 Rechtspflege Strafverfolgung 2010, S. 154 f., 2011, S. S. 160 f., 2012, S. 158 f., 2013, S. 158 f., 2014, S. 156 f., 2015, 169 f. (jeweils eigene Berechnung)

IV. Empirische Befunde

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Schaubild 6:
Jährliche Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe (1977-2015)

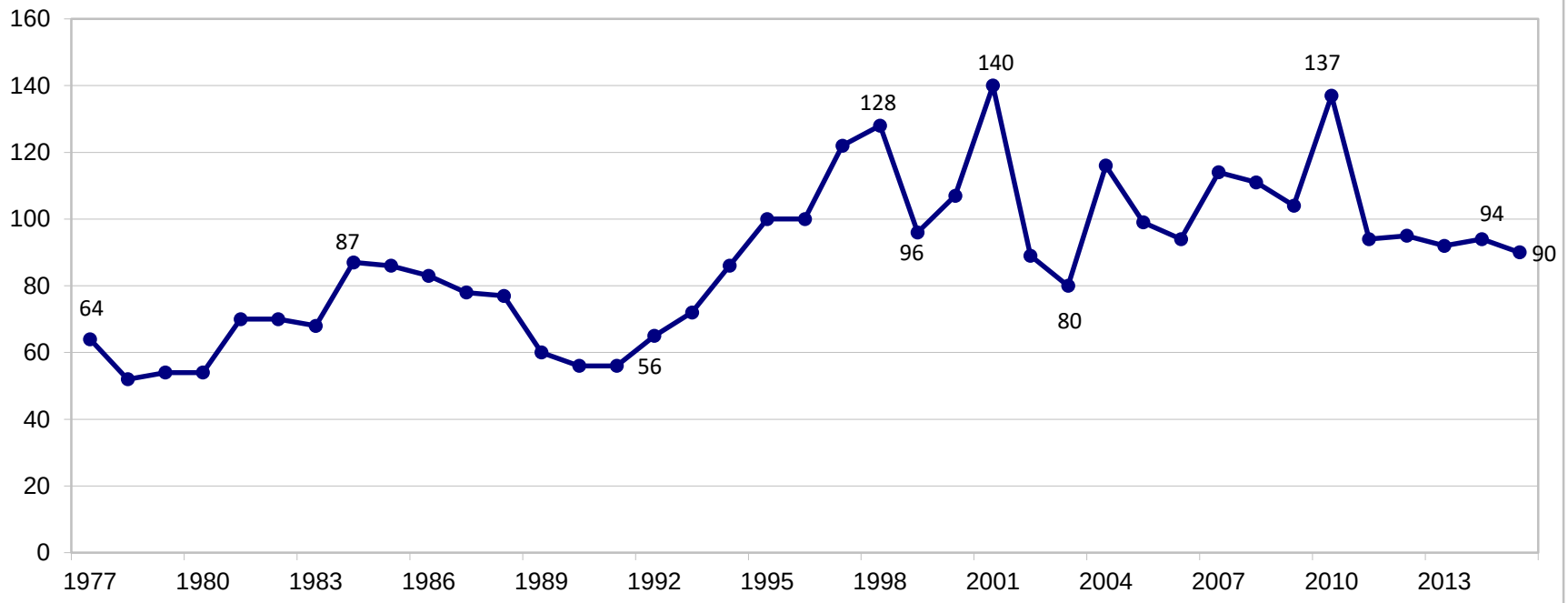

Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung (zuletzt 2015, S. 160 f.); zunächst alte Bundesländer; Angaben ab 1995 einschließlich "Ost-Berlin"; ab 2007 für das gesamte Bundesgebiet

IV. Empirische Befunde

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Schaubild 7: Verteilung der Delikte bei Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe (1991-2014)

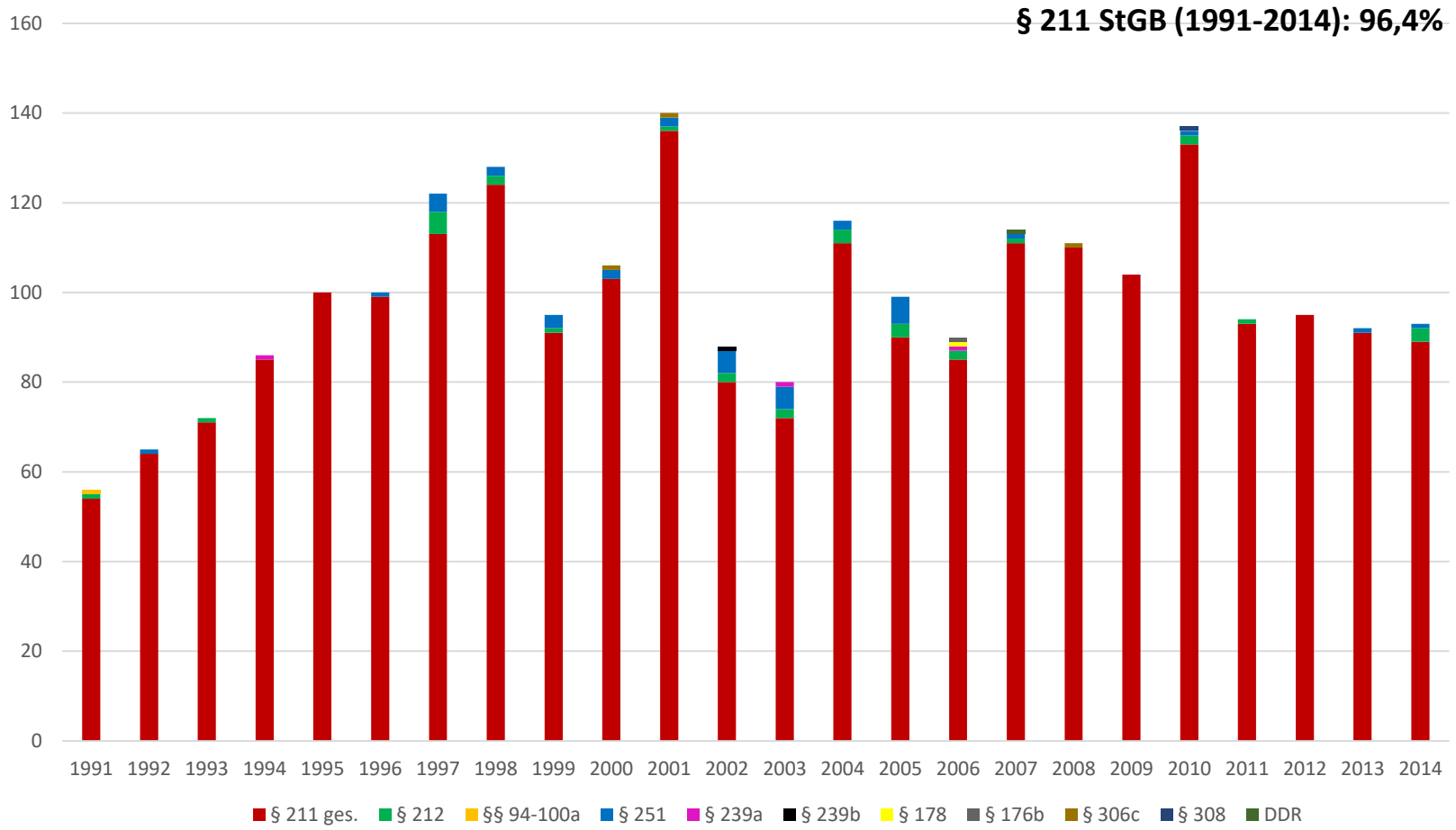

Quelle: Dessecker, Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen, 2016, S. 15

IV. Empirische Befunde

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Schaubild 8: In lebenslanger Freiheitsstrafe einsitzende Gefangene (1977-2016)

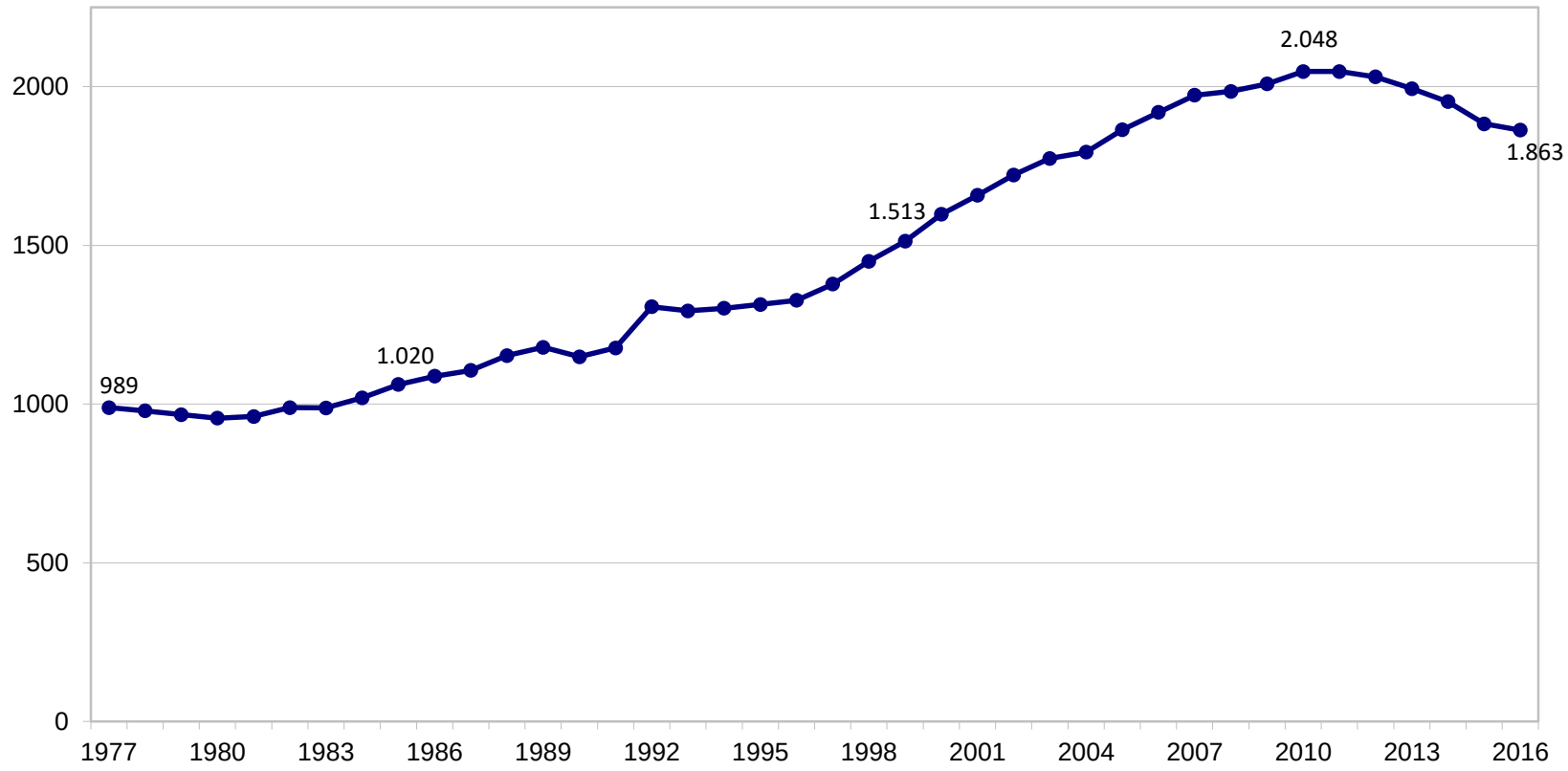

Quelle: Statistisches Bundesamt Rechtspflege Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen jeweils zum 31.03; Angaben ab 1992 einschl. der neuen Bundesländer; zuletzt S.11.

IV. Empirische Befunde

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Schaubild 9: Altersstruktur der lebenslänglich Strafgefangenen im Vergleich zu allen Strafgefangenen im Jahr 2016 (in %)

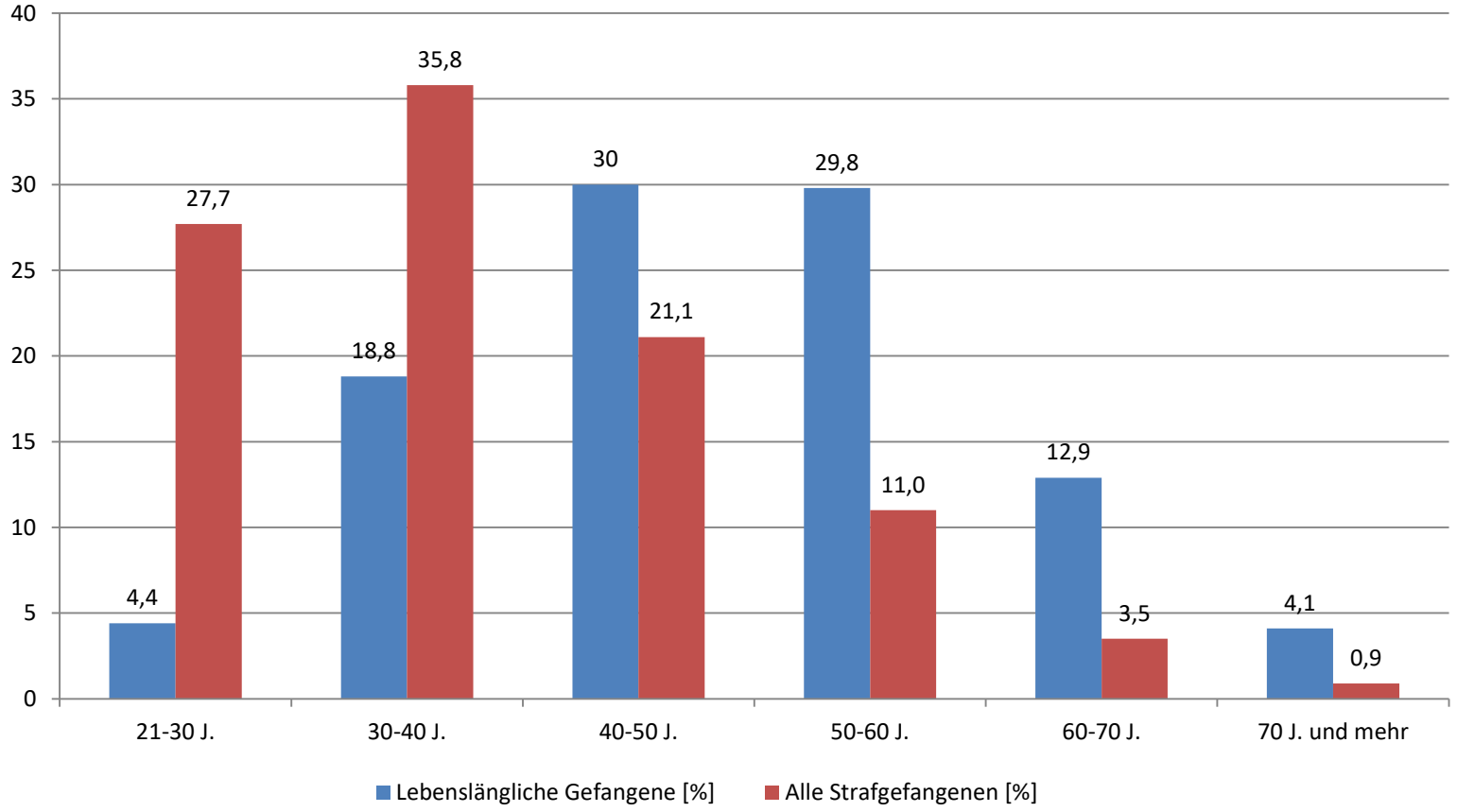

Quelle: Statistisches Bundesamt Strafvollzug - Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.03.2016, Fachserie 10 Reihe 4.1 2016, S. 15 f.

IV. Empirische Befunde

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Tabelle 4: Altersstruktur der lebenslänglichen Strafgefangenen

Alter	Lebenslängliche Gefangene 1993	Lebenslängliche Gefangene 2003	Lebenslängliche Gefangene 2016
21-30 Jahre	137 (10,6%)	150 (8,5%)	82 (4,4%)
30-40 Jahre	507 (39,2%)	646 (36,4%)	351 (18,8%)
40-50 Jahre	376 (29,1%)	567 (32,0%)	558 (30,0%)
50-60 Jahre	210 (16,2%)	278 (15,7%)	555 (29,8%)
60-70 Jahre	46 (3,6%)	115 (6,5%)	240 (12,9%)
70 Jahre und mehr	18 (1,4%)	18 (1,0%)	77 (4,1%)
Gesamt	**1.294**	**1.774**	**1.863**

Quelle: Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3., 1993, S. 36 f., 2003, S. 10 f., 2016, S. 15 f. (jeweils eigene Berechnung).

IV. Empirische Befunde

Schaubild 10: Gründe der Beendigung lebenslanger Freiheitsstrafe in den Jahren 2002-2014

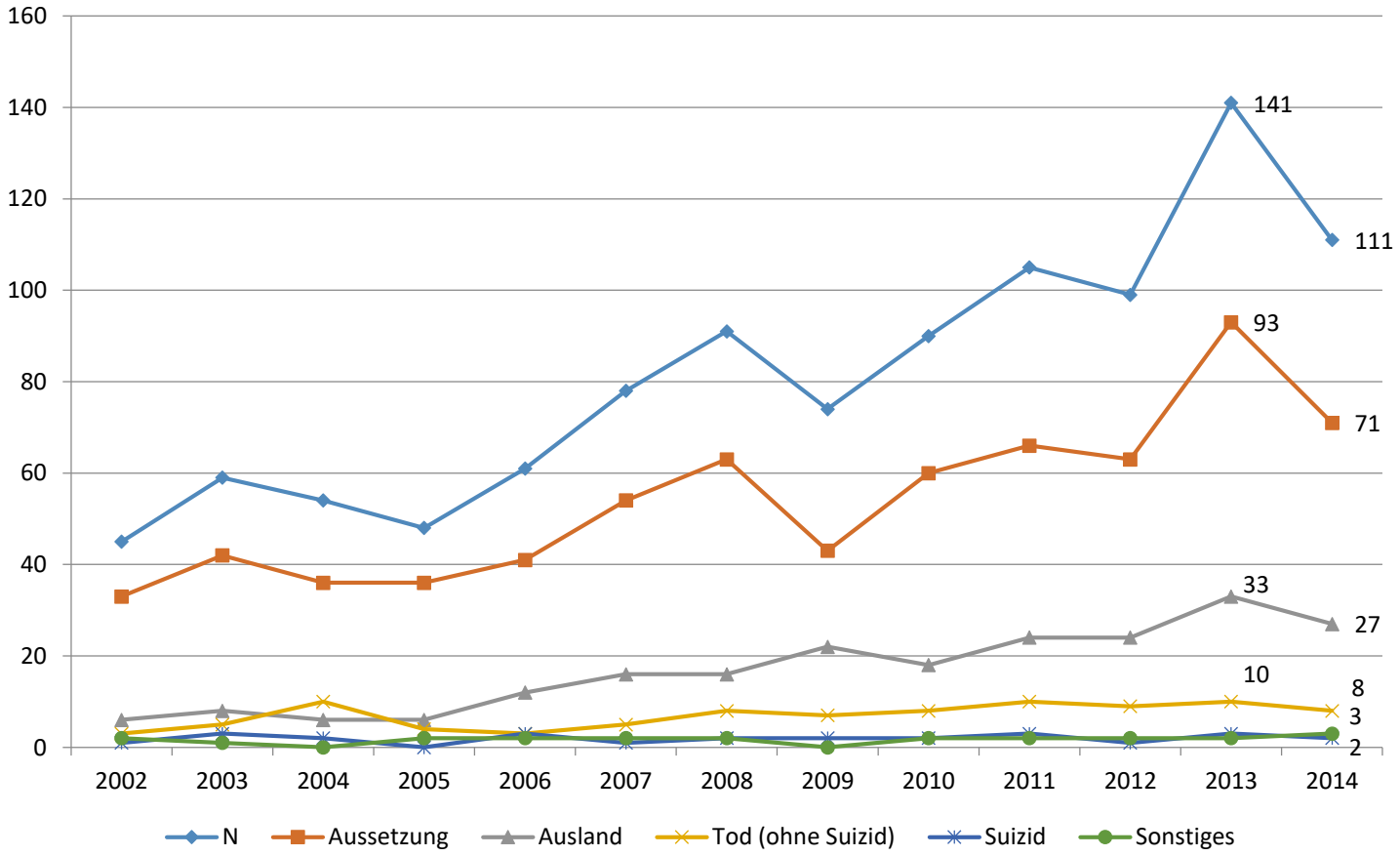

Quelle: Dessecker, Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen, 2016, S. 22.

IV. Empirische Befunde

Schaubild 11: Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe der nach § 57a StGB entlassenen Lebenslänglichen von 2002-2013

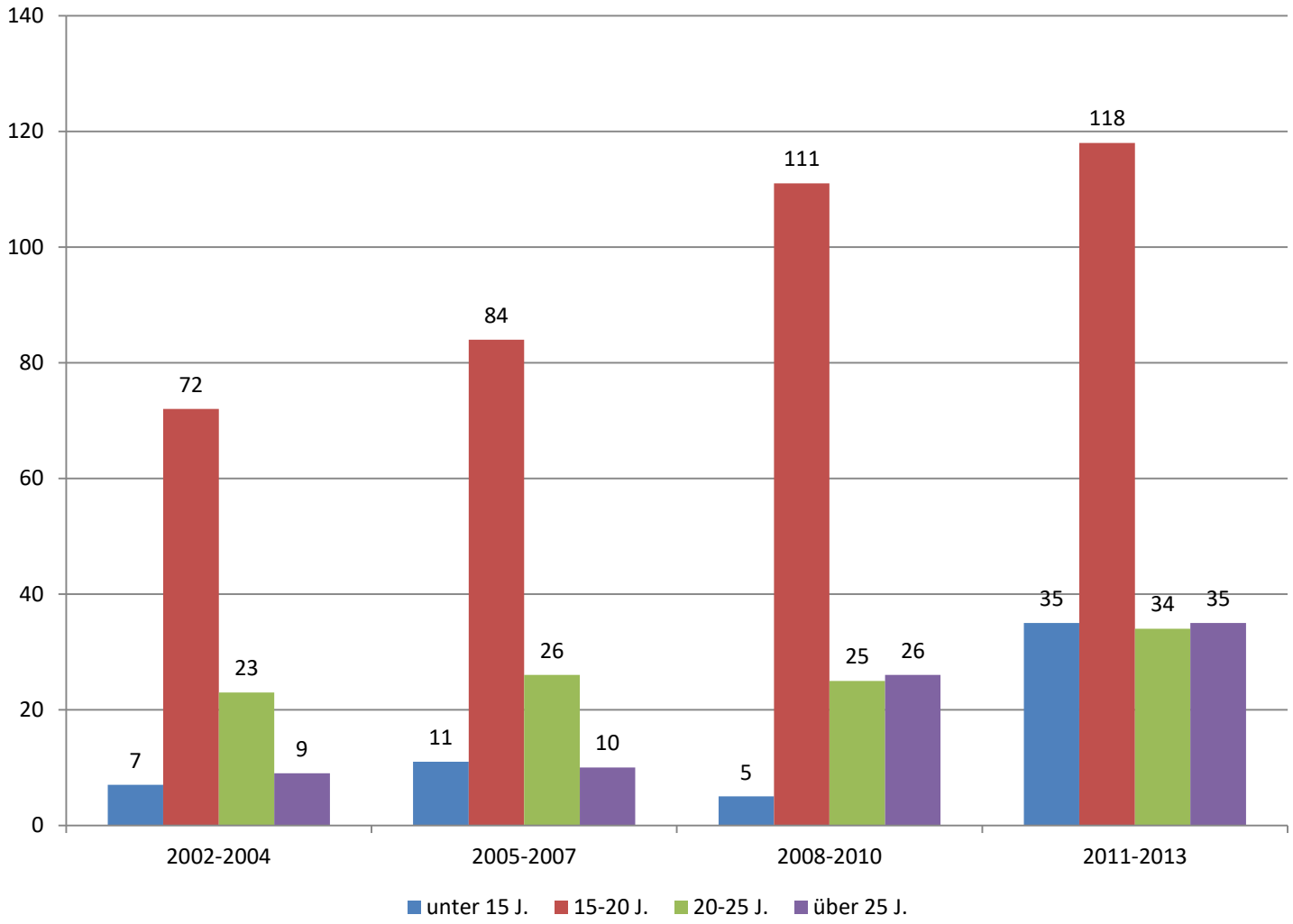

Quelle: Dessecker 2014, Tabelle A 6 (eigene Berechnungen)

IV. Empirische Befunde

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Tabelle 5: Entlassungsquote, d.h. Anteil der entlassenen zu den am 31.3. jeweils einsitzenden Lebenslänglichen pro Bundesland

	2011	2012	2013	2014	Gesamt
Baden-Württemberg	12/259 (4,6%)	10/252 (4,0%)	18/238 (7,6%)	7/237 (3,0%)	47/986 (4,8%)
Bayern	6/279 (2,2%)	8/274 (2,9%)	11/263 (4,2%)	5/264 (1,9%)	30/1080 (2,8%)
Berlin	7/116 (6,0%)	5/114 (4,4%)	8/111 (7,2%)	8/103 (7,8%)	28/444 (6,3%)
Brandenburg	3/72 (4,2%)	3/71 (4,2%)	3/69 (4,3%)	2/65 (3,1%)	11/277 (4,0%)
Bremen	0/0 (0,0%)	0/1 (0,0%)	0/7 (0,0%)	0/7 (0,0%)	0/15 (0,0%)
Hamburg	1/60 (1,7%)	3/57 (5,3%)	6/59 (10,2%)	6/55 (10,9%)	16/231 (6,9%)
Hessen	7/194 (3,6%)	4/195 (2,1%)	5/190 (2,6%)	7/188 (3,7%)	23/767 (3,0%)
Meckl.-Vorp.	0/34 (0,0%)	2/34 (5,9%)	0/33 (0,0%)	0/33 (0,0%)	2/134 (1,5%)
Niedersachsen	7/210 (3,3%)	3/205 (1,5%)	9/198 (4,5%)	4/188 (2,1%)	23/801 (2,9%)
Nordrh.-Westf.	7/457 (1,5%)	12/452 (2,7%)	15/457 (3,3%)	18/453 (4,0%)	52/1819 (2,9%)
Rheinl.-Pfalz	4/117 (3,4%)	2/116 (1,7%)	7/118 (5,9%)	5/117 (4,3%)	18/468 (3,8%)
Saarland	1/30 (3,3%)	2/31 (6,5%)	1/32 (3,1%)	0/28 (0,0%)	4/121 (3,3%)
Sachsen	4/91 (4,4%)	4/93 (4,3%)	6/90 (6,7%)	4/85 (4,7%)	18/359 (5,0%)
Sachsen-Anhalt	0/61 (0,0%)	3/62 (4,8%)	4/58 (6,9%)	4/55 (7,3%)	11/236 (4,7%)
Schl.-Holstein	5/23 (21,7%)	1/36 (2,8%)	0/35 (0,0%)	1/38 (2,6%)	7/132 (5,3%)
Thüringen	2/35 (5,7%)	1/38 (2,6%)	0/36 (0,0%)	0/37 (0,0%)	3/146 (2,1%)
Gesamt	**66/2048 (3,2%)**	**63/2031 (3,1%)**	**93/1994 (4,7%)**	**71/1953 (3,6%)**	**293/8026 (3,7%)**

Quelle: Berechnet nach Dessecker, zuletzt 2016, S. 41.

IV. Empirische Befunde

Schaubild 12: Rückfälligkeit nach Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe nach § 57a StGB (Entlassjahrgänge 1994, 2004, 2007 und 2010)

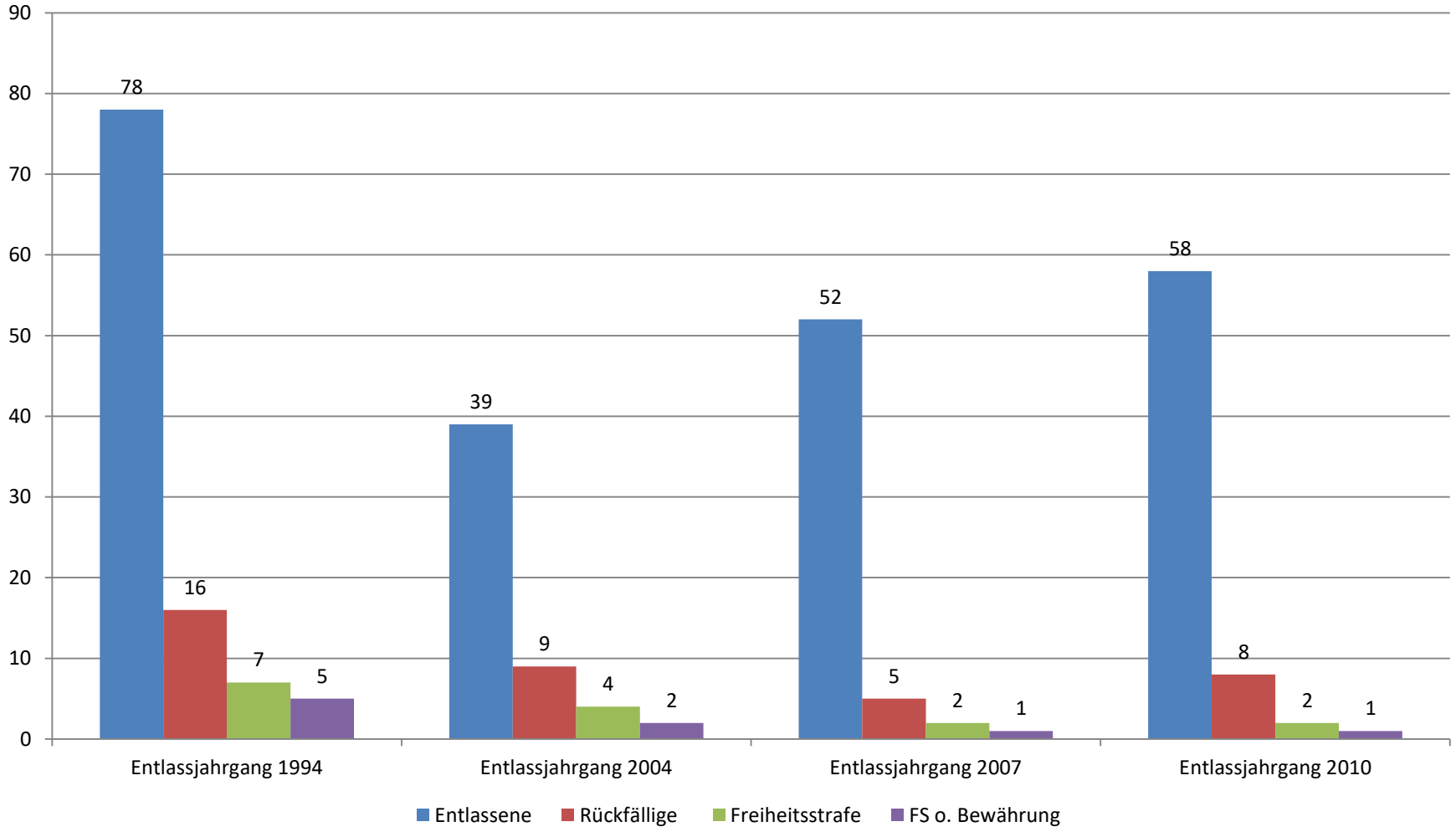

Quelle: BMJ 2003, S. 124, 2010, S. 182, 2013, S. 57, 2016, S. 309.

Zusammenfassung

- Überlegungen zur Abschaffung oder auch zur Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe erfahren durch die Entwicklung der vorsätzlichen Tötungsdelikte, insbesondere durch die des Mordes, nach der PKS eine gewisse Rückendeckung.
- Die Zahl der lebenslänglichen Strafgefangenen erreichte in den Jahren 2010 und 2011 mit über 2.000 einen beeindruckenden Höhepunkt; besonders auffallend ist die Zunahme älterer Strafgefangener.
- Nach § 57a StGB Entlassene befanden sich in den letzten Jahren im Median zwischen rund 15 ½ und 19 Jahren im Vollzug; dabei existiert eine nicht zu unterschätzende Zahl von Personen, die erst nach mehr als 20 oder gar mehr als 25 Jahren die Freiheit wiederfinden; zudem gibt es regionale Unterschiede.
- Werden Strafgefangene aus lebenslanger Freiheitsstrafe entlassen, bewähren sie sich überaus gut; schwere Rückfälle sind sehr selten.

Gliederung

I. Einleitung
II. Rechtsvergleichende Überlegungen – international-rechtliche Vorgaben
III. Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundes-verfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe
IV. Empirische Befunde
V. Zwischenfazit: zugleich Basis weiterer Überlegungen
VI. Die neuralgischen Punkte der lebenslangen Freiheitsstrafe
VII. Fazit: zugleich zehn Eckpunkte einer möglichen Reform
VIII. Nachtrag: neuester Stand der Reform

Zwischenfazit

Gründe für eine Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe, allerdings nur in fakultativer Form:

- Rechtsvergleichende Überlegungen (Norwegen)
- Fehlende internationalrechtliche Impulse
- Gefährdung der Gesamtreform bei Forderung nach einer Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe
- Mangelnde Vermittelbarkeit dieser Forderung in der Bevölkerung (NSU-Verfahren)
- Haftschäden sind bisher (immer) noch nicht belegt; dabei aber Forderung nach einem sinnvollen Behandlungsvollzug
- Alternative einer verlängerten zeitlichen Freiheitsstrafe könnte zu einem Anstieg der Unterbringungsdauern führen
- stattdessen: Fokussierung auf nicht unerhebliche Zahl der Fälle mit langjährigem, mehr als 20jährigem Freiheitsentzug
- Niedrige Rückfallraten belegen unausgeschöpfte Potentiale einer Strafrestaussetzung

Gliederung

I. Einleitung
II. Rechtsvergleichende Überlegungen – international-rechtliche Vorgaben
III. Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe
IV. Empirische Befunde
V. Zwischenfazit: zugleich Basis weiterer Überlegungen
VI. Die neuralgischen Punkte der lebenslangen Freiheitsstrafe
VII. Fazit: zugleich zehn Eckpunkte einer möglichen Reform
VIII. Nachtrag: neuester Stand der Reform

VI. Die neuralgischen Punkte

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

§ 57a StGB Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

1. fünfzehn Jahre der Strafe verbüßt sind,
2. nicht die besondere Schwere der Schuld des Verurteilten die weitere Vollstreckung gebietet und
3. die Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen. …

(2) – (4) (…)

Die neuralgischen Punkte der lebenslangen FS

1. **Die Bestimmung der besonderen Schwere der Schuld**
   Doppelte Unbestimmtheit der Voraussetzungen und der Konsequenz besonderer Schwere der Schuld; dabei beachtliche Bedeutung dieses Merkmals; Entwicklung präziser gesetzlicher Kriterien ratsam.

Die neuralgischen Punkte der lebenslangen FS

1. **Die Bestimmung der besonderen Schwere der Schuld**
   Doppelte Unbestimmtheit der Voraussetzungen und der Konsequenz besonderer Schwere der Schuld; dabei beachtliche Bedeutung dieses Merkmals; Entwicklung präziser gesetzlicher Kriterien ratsam.

2. **Die Konsequenzen aus der Bestimmung der besonderen Schwere der Schuld**
   Praxis zeigt, dass fast allen Fällen von Strafvollstreckungen von mehr als 25 Jahren Mehrfachtötungen zugrunde liegen; Höhe der Festlegung der Mindestverbüßungsdauer von gewisser Beliebigkeit geprägt; Bestimmung der Mindestverbüßungsdauer erst durch Vollstreckungsgerichte unbefriedigend.

Die neuralgischen Punkte der lebenslangen FS

1. **Die Bestimmung der besonderen Schwere der Schuld**
   Doppelte Unbestimmtheit der Voraussetzungen und der Konsequenz besonderer Schwere der Schuld; dabei beachtliche Bedeutung dieses Merkmals; Entwicklung präziser gesetzlicher Kriterien ratsam.

2. **Die Konsequenzen aus der Bestimmung der besonderen Schwere der Schuld**
   Praxis zeigt, dass fast allen Fällen von Strafvollstreckungen von mehr als 25 Jahren Mehrfachtötungen zugrunde liegen; Höhe der Festlegung der Mindestverbüßungsdauer von gewisser Beliebigkeit geprägt; Bestimmung der Mindestverbüßungsdauer erst durch Vollstreckungsgerichte unbefriedigend.

3. **Die Vollstreckung (allein) aufgrund vermuteter Gefährlichkeit**
   gefährlichkeitsbedingte Vollstreckung der ll Freiheitsstrafe hybride Variante, die Elemente der Strafe und einer sichernden Maßregel in sich vereinigt; privilegierter Vollzug erforderlich.

Gliederung

I. Einleitung
II. Rechtsvergleichende Überlegungen – international-rechtliche Vorgaben
III. Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundes-verfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe
IV. Empirische Befunde
V. Zwischenfazit: zugleich Basis weiterer Überlegungen
VI. Die neuralgischen Punkte der lebenslangen Freiheitsstrafe
VII. Fazit: zugleich zehn Eckpunkte einer möglichen Reform
VIII. Nachtrag: neuester Stand der Reform

Fazit (I)

- Die lebenslange Freiheitsstrafe kann für schweres Tötungsunrecht (derzeit noch?) beibehalten werden. Etwas anderes kann sich dann ergeben, wenn mit ihrem Vollzug unverhältnismäßige Haftschäden einhergehen. Ob dies der Fall ist, sollte in Untersuchungen überprüft werden.

Fazit (I)

- Die lebenslange Freiheitsstrafe kann für schweres Tötungsunrecht (derzeit noch?) beibehalten werden. Etwas anderes kann sich dann ergeben, wenn mit ihrem Vollzug unverhältnismäßige Haftschäden einhergehen. Ob dies der Fall ist, sollte in Untersuchungen überprüft werden.
- Das geltende Recht ist jedoch dahingehend zu reformieren, dass als mögliche Sanktion neben der Verurteilung zu lebenslanger Freiheitsstrafe immer auch die Option einer zeitigen Freiheitsstrafe verbleibt.

Fazit (I)

- Die lebenslange Freiheitsstrafe kann für schweres Tötungsunrecht (derzeit noch?) beibehalten werden. Etwas anderes kann sich dann ergeben, wenn mit ihrem Vollzug unverhältnismäßige Haftschäden einhergehen. Ob dies der Fall ist, sollte in Untersuchungen überprüft werden.
- Das geltende Recht ist jedoch dahingehend zu reformieren, dass als mögliche Sanktion neben der Verurteilung zu lebenslanger Freiheits-strafe immer auch die Option einer zeitigen Freiheitsstrafe verbleibt.
- Unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Schuld ist es berechtigt, jedenfalls zwischen Einfach- und Mehrfachtötungen zu unterscheiden.

Fazit (I)

- Die lebenslange Freiheitsstrafe kann für schweres Tötungsunrecht (derzeit noch?) beibehalten werden. Etwas anderes kann sich dann ergeben, wenn mit ihrem Vollzug unverhältnismäßige Haftschäden einhergehen. Ob dies der Fall ist, sollte in Untersuchungen überprüft werden.
- Das geltende Recht ist jedoch dahingehend zu reformieren, dass als mögliche Sanktion neben der Verurteilung zu lebenslanger Freiheits-strafe immer auch die Option einer zeitigen Freiheitsstrafe verbleibt.
- Unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Schuld ist es berechtigt, jedenfalls zwischen Einfach- und Mehrfachtötungen zu unterscheiden.
- Die Voraussetzungen für das Vorliegen der besonderen Schwere der Schuld sind zukünftig präzise zu bestimmen.

Fazit (I)

- Die lebenslange Freiheitsstrafe kann für schweres Tötungsunrecht (derzeit noch?) beibehalten werden. Etwas anderes kann sich dann ergeben, wenn mit ihrem Vollzug unverhältnismäßige Haftschäden einhergehen. Ob dies der Fall ist, sollte in Untersuchungen überprüft werden.
- Das geltende Recht ist jedoch dahingehend zu reformieren, dass als mögliche Sanktion neben der Verurteilung zu lebenslanger Freiheits-strafe immer auch die Option einer zeitigen Freiheitsstrafe verbleibt.
- Unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Schuld ist es berechtigt, jedenfalls zwischen Einfach- und Mehrfachtötungen zu unterscheiden.
- Die Voraussetzungen für das Vorliegen der besonderen Schwere der Schuld sind zukünftig präzise zu bestimmen.
- Die Faktoren, die zu einer besonderen Schwere der Schuld führen können, sind strikt zu begrenzen: Infrage kommen vor allem eine Mehrzahl an Opfern sowie im oder ohne Zusammenhang mit dem Mord begangene weitere schwere Straftaten.

Fazit (II)

- Die aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist auf maximal 25 Jahre zu begrenzen. Für eine Vollstreckung über 20 Jahre hinaus muss eine Mehrzahl an Opfern vorliegen.

Fazit (II)

- Die aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist auf maximal 25 Jahre zu begrenzen. Für eine Vollstreckung über 20 Jahre hinaus muss eine Mehrzahl an Opfern vorliegen.
- Die Festlegung der maximalen Verbüßungsdauer aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld hat bereits durch das Tatgericht zu erfolgen. Die konkrete Mindestverbüßungsdauer haben die Strafvollstreckungsgerichte festzulegen.

Fazit (II)

- Die aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist auf maximal 25 Jahre zu begrenzen. Für eine Vollstreckung über 20 Jahre hinaus muss eine Mehrzahl an Opfern vorliegen.
- Die Festlegung der maximalen Verbüßungsdauer aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld hat bereits durch das Tatgericht zu erfolgen. Die konkrete Mindestverbüßungsdauer haben die Strafvollstreckungsgerichte festzulegen.
- Wird eine lebenslange Freiheitsstrafe nach Verbüßung der (besonderen Schwere der) Schuld nur noch wegen vermuteter Gefährlichkeit vollstreckt, hat (analog zur Sicherungsverwahrung) ein privilegierter Vollzug zu erfolgen.

Fazit (II)

- Die aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist auf maximal 25 Jahre zu begrenzen. Für eine Vollstreckung über 20 Jahre hinaus muss eine Mehrzahl an Opfern vorliegen.
- Die Festlegung der maximalen Verbüßungsdauer aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld hat bereits durch das Tatgericht zu erfolgen. Die konkrete Mindestverbüßungsdauer haben die Strafvollstreckungsgerichte festzulegen.
- Wird eine lebenslange Freiheitsstrafe nach Verbüßung der (besonderen Schwere der) Schuld nur noch wegen vermuteter Gefährlichkeit vollstreckt, hat (analog zur Sicherungsverwahrung) ein privilegierter Vollzug zu erfolgen.
- Jegliche Strafrestaussetzung sollte nicht mehr von einer Einwilligung des Gefangenen abhängig sein.

Fazit (II)

- Die aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist auf maximal 25 Jahre zu begrenzen. Für eine Vollstreckung über 20 Jahre hinaus muss eine Mehrzahl an Opfern vorliegen.
- Die Festlegung der maximalen Verbüßungsdauer aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld hat bereits durch das Tatgericht zu erfolgen. Die konkrete Mindestverbüßungsdauer haben die Strafvollstreckungsgerichte festzulegen.
- Wird eine lebenslange Freiheitsstrafe nach Verbüßung der (besonderen Schwere der) Schuld nur noch wegen vermuteter Gefährlichkeit vollstreckt, hat (analog zur Sicherungsverwahrung) ein privilegierter Vollzug zu erfolgen.
- Jegliche Strafrestaussetzung sollte nicht mehr von einer Einwilligung des Gefangenen abhängig sein.
- Abgeschafft werden sollte auch die Möglichkeit, neben lebenslanger Freiheitsstrafe zusätzlich Sicherungsverwahrung vorzusehen.

Gliederung

I. Einleitung
II. Rechtsvergleichende Überlegungen – international-rechtliche Vorgaben
III. Eine Analyse der Rechtsprechung des Bundes-verfassungsgerichts zur lebenslangen Freiheitsstrafe
IV. Empirische Befunde
V. Zwischenfazit: zugleich Basis weiterer Überlegungen
VI. Die neuralgischen Punkte der lebenslangen Freiheitsstrafe
VII. Fazit: zugleich zehn Eckpunkte einer möglichen Reform
VIII. Nachtrag: neuester Stand der Reform

VIII. Neuester Stand der Reform

Beschlüsse

- Die lebenslange Freiheitsstrafe ist für die höchststrafwürdige Tötung beizubehalten (angenommen 11:0:4).

VIII. Neuester Stand der Reform

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Beschlüsse

- Die lebenslange Freiheitsstrafe ist für die höchststrafwürdige Tötung beizubehalten (angenommen 11:0:4).
- Die Verwirklichung eines Abgrenzungsmerkmals auf Tatbestandsebene, das zur Einordnung eines Tötungsdeliktes als höchststrafwürdig führt, wird weiterhin zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht (abgelehnt 1:13:1).

VIII. Neuester Stand der Reform

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Beschlüsse

- Die lebenslange Freiheitsstrafe ist für die höchststrafwürdige Tötung beizubehalten (angenommen 11:0:4).
- Die Verwirklichung eines Abgrenzungsmerkmals auf Tatbestandsebene, das zur Einordnung eines Tötungsdeliktes als höchststrafwürdig führt, wird weiterhin zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht (abgelehnt 1:13:1).
- Die Schuldschwereklausel in § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB ist beizubehalten (angenommen 8:7:0).

VIII. Neuester Stand der Reform

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Beschlüsse

- Die lebenslange Freiheitsstrafe ist für die höchststrafwürdige Tötung beizubehalten (angenommen 11:0:4).
- Die Verwirklichung eines Abgrenzungsmerkmals auf Tatbestandsebene, das zur Einordnung eines Tötungsdeliktes als höchststrafwürdig führt, wird weiterhin zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht (abgelehnt 1:13:1).
- Die Schuldschwereklausel in § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB ist beizubehalten (angenommen 8:7:0).
- Die Faktoren, die die besondere Schwere der Schuld begründen können, sind ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen (angenommen 3:2:9).

VIII. Neuester Stand der Reform

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Beschlüsse

- Die lebenslange Freiheitsstrafe ist für die höchststrafwürdige Tötung beizubehalten (angenommen 11:0:4).
- Die Verwirklichung eines Abgrenzungsmerkmals auf Tatbestandsebene, das zur Einordnung eines Tötungsdeliktes als höchststrafwürdig führt, wird weiterhin zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht (abgelehnt 1:13:1).
- Die Schuldschwereklausel in § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB ist beizubehalten (angenommen 8:7:0).
- Die Faktoren, die die besondere Schwere der Schuld begründen können, sind ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen (angenommen 3:2:9).
- Die Normierung der Faktoren, die die besondere Schwere der Schuld begründen können, erfolgt als exemplarische Aufzählung (angenommen 3:1:10).

VIII. Neuester Stand der Reform

EBERHARD KARLS UNIVERSITÄT TÜBINGEN

Beschlüsse

- Die lebenslange Freiheitsstrafe ist für die höchststrafwürdige Tötung beizubehalten (angenommen 11:0:4).
- Die Verwirklichung eines Abgrenzungsmerkmals auf Tatbestandsebene, das zur Einordnung eines Tötungsdeliktes als höchststrafwürdig führt, wird weiterhin zwingend mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht (abgelehnt 1:13:1).
- Die Schuldschwereklausel in § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB ist beizubehalten (angenommen 8:7:0).
- Die Faktoren, die die besondere Schwere der Schuld begründen können, sind ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen (angenommen 3:2:9).
- Die Normierung der Faktoren, die die besondere Schwere der Schuld begründen können, erfolgt als exemplarische Aufzählung (angenommen 3:1:10).
- Die Dauer der aus Gründen der besonderen Schwere der Schuld zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist durch das Vollstreckungsgericht zu einem früheren als dem in § 454 Abs. 1 S. 4 Nr. 2b StPO genannten Zeitpunkt – zum Beispiel fünf Jahre nach Beginn der Inhaftierung – festzulegen (angenommen 5:1:8).

Der Referentenentwurf

§ 211 Totschlag

(1) Wer einen anderen Menschen tötet, wird mit **Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren** bestraft.

(2) **In besonders schweren Fällen** ist auf **lebenslange Freiheitsstrafe** zu erkennen.

(3) Liegen besondere Umstände vor, welche das Unrecht der Tat oder die Schuld des Täters erheblich mindern, ist die Strafe **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.** Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Täter 1. aus Verzweiflung handelt, um sich oder einen ihm nahestehenden Menschen aus einer ausweglos erscheinenden Konfliktlage zu befreien, oder 2. ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem ihm nahestehenden Menschen zugefügte schwere Beleidigung, Misshandlung oder sonstige Rechtsverletzung zum Zorn gereizt oder in eine vergleichbar heftige Gemütsbewegung versetzt und dadurch unmittelbar zur Tat veranlasst worden ist.

Der Referentenentwurf

§ 212 Mord

(1) Wer einen anderen Menschen tötet und dabei 1. dessen Wehrlosigkeit ausnutzt, 2. grausam handelt oder 3. wenigstens einen weiteren Menschen in die Gefahr des Todes bringt, **wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft**, wer einen anderen Menschen **aus besonders verwerflichen Beweggründen** tötet, insbesondere

1. aus Mordlust,

2. zur Befriedigung des Geschlechtstriebs,

3. aus Habgier,

4. um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken oder

5. aus menschenverachtenden Beweggründen (§ 46 Absatz 2 Satz 2).

(2) Liegen **besondere Umstände** vor, welche das Unrecht der Tat oder die Schuld des Täters erheblich mindern, ist auf **Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren** zu erkennen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Täter

1. aus Verzweiflung handelt, um sich oder einen ihm nahestehenden Menschen aus einer ausweglos erscheinenden Konfliktlage zu befreien, oder

2. ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem ihm nahestehenden Menschen zugefügte schwere Beleidigung, Misshandlung oder sonstige Rechtsverletzung zum Zorn gereizt oder in eine vergleichbar heftige Gemütsbewegung versetzt und dadurch unmittelbar zur Tat veranlasst worden ist.

VIII. Neuester Stand der Reform

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Reform der Tötungsdelikte

BMJV-Pläne stoßen auf Widerstand in der Union

20.05.2016

© sinuswelle - Fotolia.com

Die Reform des Mordparagrafen wird es auf absehbare Zeit nicht geben. Das behauptet zumindest Stephan Harbarth, CDU-Obmann im Rechtsausschuss. Für die mildere Bestrafung eines Mörders fehle es am gesellschaftlichen Konsens.

VIII. Neuester Stand der Reform

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Reform der Tötungsdelikte

BMJV-Pläne stoßen auf Widerstand in der Union

20.05.2016

© sinuswelle - Fotolia.com

Die Reform des Mordparagrafen wird es auf absehbare Zeit nicht geben. Das behauptet zumindest Stephan Harbarth, CDU-Obmann im Rechtsausschuss. Für die mildere Bestrafung eines Mörders fehle es am gesellschaftlichen Konsens.

POLITIK (PRINT WAMS)

Das Maß verloren

Von Thorsten Jungholt | Veröffentlicht am 04.09.2016 | Lesedauer: 6 Minuten

Justizminister Heiko Maas hat so viele Gesetzentwürfe durchs Kabinett gebracht wie kein anderer Ressortchef. Rechtspolitisch Bedeutsames ist nicht dabei, sagen Kritiker

Für ein bedeutendes Erbe als Justizminister freilich reicht das nicht, das hat Maas selbst erkannt. Deshalb nahm er sich eines Themas an, das in der Rechtswissenschaft seit Urzeiten diskutiert wird und eines mutigen Politikers harrt: der Reform der Tötungsdelikte. Eine Neufassung von Mord und Totschlag, deren Tatbestände systematisch und sprachlich Fremdkörper im Strafgesetzbuch sind, wäre tatsächlich ein großer Wurf. Der Minister mobilisierte seine Juristen, setzte eine Expertenkommission ein. Doch er versäumte es, sein Vorhaben rechtzeitig mit der Union abzustimmen. Deshalb wird es keine Reform geben, sondern einen Rohrkrepierer.

VIII. Neuester Stand der Reform

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Reform der Tötungsdelikte

BMJV-Pläne stoßen auf Widerstand in der Union

20.05.2016

© sinuswelle - Fotolia.com

Die Reform des Mordparagrafen wird es auf absehbare Zeit nicht geben. Das behauptet zumindest Stephan Harbarth, CDU-Obmann im Rechtsausschuss. Für die mildere Bestrafung eines Mörders fehle es am gesellschaftlichen Konsens.

POLITIK (PRINT WAMS)

Das Maß verloren

Von Thorsten Jungholt | Veröffentlicht am 04.09.2016 | Lesedauer: 6 Minuten

Justizminister Heiko Maas hat so viele Gesetzentwürfe durchs Kabinett gebracht wie kein anderer Ressortchef. Rechtspolitisch Bedeutsames ist nicht dabei, sagen Kritiker

Für ein bedeutendes Erbe als Justizminister freilich reicht das nicht, das hat Maas selbst erkannt. Deshalb nahm er sich eines Themas an, das in der Rechtswissenschaft seit Urzeiten diskutiert wird und eines mutigen Politikers harrt: der Reform der Tötungsdelikte. Eine Neufassung von Mord und Totschlag, deren Tatbestände systematisch und sprachlich Fremdkörper im Strafgesetzbuch sind, wäre tatsächlich ein großer Wurf. Der Minister mobilisierte seine Juristen, setzte eine Expertenkommission ein. Doch er versäumte es, sein Vorhaben rechtzeitig mit der Union abzustimmen. Deshalb wird es keine Reform geben, sondern einen Rohrkrepierer.

Reform des Mordparagrafen

Bleibt lebenslang lebenslang?

Justizminister Heiko Maas will den Mordparagrafen ändern. Die Reform ist längst überfällig. Doch sie droht an Hardlinern in der Union zu scheitern.

Ein Gastbeitrag von **Arthur Kreuzer**

14. Mai 2016, 20:13 Uhr / 234 Kommentare

VIII. Neuester Stand der Reform

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Quid nunc?

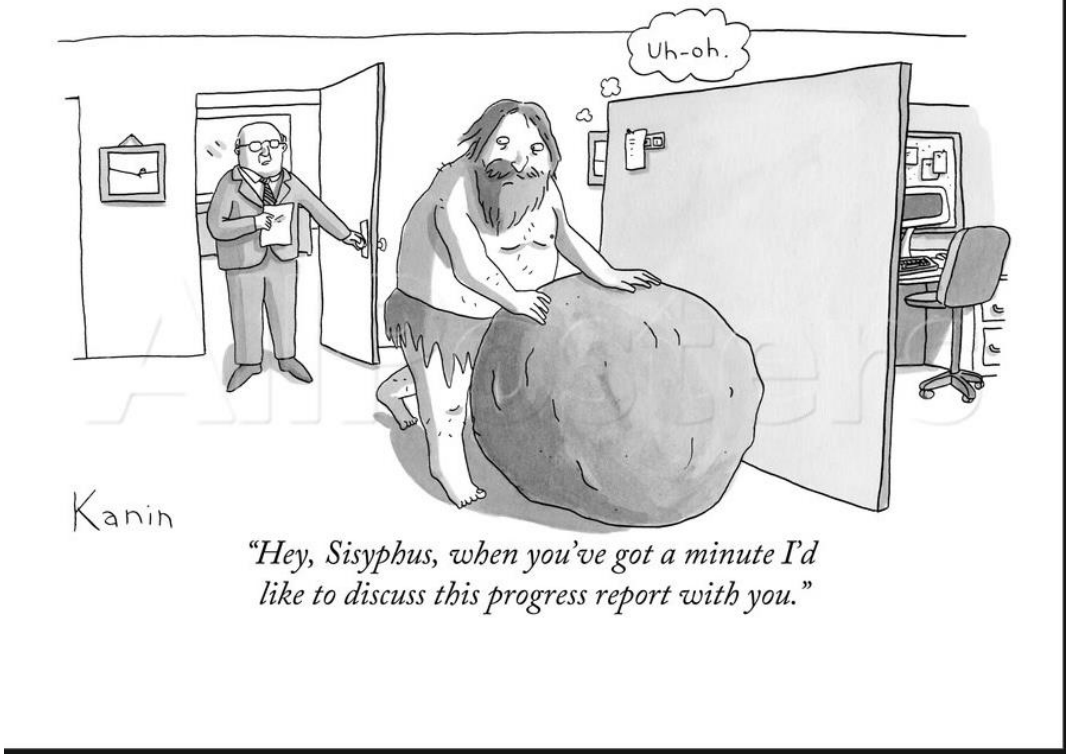

"Hey, Sisyphus, when you've got a minute I'd like to discuss this progress report with you."

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontaktdaten

Prof. Dr. Jörg Kinzig
Sand 7
72076 Tübingen

kinzig@jura.uni-tuebingen.de